



**Immer
ein gutes
Geschäft.**

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

für die Vermietung von mobilen Toilettenkabinen

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen der Stampfl Service GmbH („**Auftragnehmerin**“) gelten für alle zwischen ihr und ihren Vertragspartnern („**Auftraggeber**“) geschlossene Verträge über die Vermietung von mobilen Toilettenkabinen („**Mietgegenstand**“).
- 1.2 Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringen.

2. VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand des Vertrags ist die Vermietung des Mietgegenstands samt Anlieferung und Abholung sowie die Erbringung von Serviceaufgaben gem. Ziffer 6.

3. VERTRAGSDAUER

- 3.1 Der Vertrag beginnt am Tag der vereinbarten Aufstellung des Mietgegenstands.

Wird der Mietgegenstand aus Gründen, die die Auftragnehmerin zu vertreten hat, verspätet aufgestellt, beginnt das Vertragsverhältnis am Tag der Aufstellung.
- 3.2 Der Vertrag endet zum vereinbarten Termin.

Für den Zeitraum der Weiternutzung des Mietgegenstands nach Beendigung des Vertrags und/oder wenn der Mietgegenstand nach Beendigung des Vertrags aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, von der Auftragnehmerin nicht

abgeholt werden kann, besteht der Anspruch der Auftragnehmerin auf die vereinbarte Vergütung fort.

4. LIEFERUNG, AUFSTELLUNG UND ABHOLUNG

4.1 Die Mietgegenstände werden von der Auftragnehmerin an den vereinbarten Aufstellungsort geliefert.

4.2 Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Aufstellung der Mietgegenstände am vereinbarten Aufstellungsort rechtlich zulässig und tatsächlich möglich ist. Der Auftraggeber teilt der Auftragnehmerin bestehende Beschränkungen, Auflagen sowie tatsächliche Schwierigkeiten, die ein Aufstellen erschweren, insbesondere aber nicht ausschließlich betreffend den Untergrund des Aufstellortes oder vorhandene Hindernisse, unaufgefordert spätestens eine Woche vor Beginn des Vertragsverhältnisses mit.

Der Aufstellort ist vom Auftraggeber so zu wählen, dass die Zufahrt für LKW bis zu einem Gesamtgewicht von 7,5 t möglich ist.

4.3 Teilt der Auftraggeber der Auftragnehmerin bei der Bestellung keine konkrete Abstellfläche mit, ist die Auftragnehmerin berechtigt, nach eigenem Ermessen auf einer hierfür geeigneten Fläche abzustellen.

4.4 Die Auftragnehmerin holt die Mietgegenstände am vereinbarten Termin ab. Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Aufstellort für die Abholung durch LKW bis zu einem Gesamtgewicht von 7,5 t zugänglich ist und die Mietgegenstände tatsächlich abgeholt werden können.

5. VERSETZUNG

5.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Mietgegenstände eigenständig ohne vorherige Genehmigung der Auftragnehmerin zu versetzen oder in anderer Weise zu bewegen. Die Auftragnehmerin entscheidet über die Genehmigung nach billigem Ermessen. Die Genehmigung der Versetzung oder Bewegung durch die Auftragnehmerin erfolgt in Textform.

5.2 Sofern der Auftraggeber wünscht, dass die Versetzung oder Bewegung der Mietgegenstände durch die Auftragnehmerin erfolgt, ist die Versetzung oder Bewegung mindestens 5 Werktage im Voraus bei der Auftragnehmerin anzumelden. Die bei der Auftragnehmerin für die Versetzung oder Bewegung anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.

6. SERVICEARBEITEN

6.1 Die vereinbarten Servicearbeiten umfassen das Leeren der Toilettentanks, die Reinigung der Mietgegenstände mittels Dampfstrahler, das Trocknen der Kabinen, das Auffüllen des Sanitärkonzentrats und des Wassers sowie das Nachfüllen von Toilettenpapier (2 Rollen).

Es wird darauf hingewiesen, dass das Handwaschbecken bei Frost nicht mit Wasser befüllt werden kann.

6.2 Die Servicearbeiten werden in der Regel einmal pro Kalenderwoche durchgeführt. Insbesondere in Kalenderwochen mit gesetzlichen Feiertagen kann es zu Verzögerungen bei den Servicearbeiten kommen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Servicearbeiten innerhalb von 5 Kalendertagen nachzuholen.

6.3 Sofern nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart ist, ist die Auftragnehmerin berechtigt, den Zeitpunkt der Serviceleistung innerhalb einer Kalenderwoche frei zu wählen.

6.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zufahrt zum Mietgegenstand für LKW bis zu einem Gesamtgewicht von 7,5 t zu ermöglichen.

6.5 Sofern und soweit die ordnungsgemäße Erbringung der Servicearbeiten aufgrund einer Pflichtverletzung des Auftraggebers nicht möglich ist, hat dieser die entstandenen nutzlos aufgewandten Kosten, insbesondere Fahrt- und Personalkosten der Auftragnehmerin zu ersetzen.

7. SICHERUNGSPFLICHTEN, ÖFFENTLICH-RECHTLICHE GENEHMIGUNGEN

7.1 Der Auftraggeber hat den Mietgegenstand schonend und pfleglich zu behandeln. Er ist über die gesamte Vertragsdauer für die Einhaltung sämtlicher Verkehrssicherungspflichten verantwortlich.

7.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mietgegenstand auf eigene Kosten, insbesondere vor Wegrollen, Umfallen, Diebstahl, Vandalismus, Sturmschäden und unsachgemäßen Gebrauch durch Mitarbeiter zu sichern. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Umgebung des Aufstellplatzes auf Gefahren für den Mietgegenstand zu überwachen und diese rechtzeitig zu Beseitigen.

7.3 Die Mietgegenstände sind ausschließlich für die Entsorgung menschlicher Exkremate und Toilettenpapier bestimmt. Das Einfüllen anderer Stoffe, insbesondere Müll, Altöl oder Chemikalien ist unzulässig.

Unzulässig ist auch die Verwendung des Mietgegenstands für nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch, etwa als Umkleidekabine oder Lagerräume.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Mietgegenstände im gebotenen Umfang gegen unsachgemäßen Gebrauch durch Dritte zu schützen.

- 7.4 Etwaige für die Aufstellung des Mietgegenstands erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen hat der Auftraggeber selbstständig auf eigene Kosten vor der Bereitstellung des Mietgegenstands einzuholen.

8. HAFTUNG AUFTRAGNEHMERIN

- 8.1 Die Haftung der Auftragnehmerin für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalspflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet die Auftragnehmerin für jeden Grad des Verschuldens. Die Haftung im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten wird auf den regelmäßig vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- 8.2 Kann eine Vertragspflicht der Auftragnehmerin aufgrund höherer Gewalt oder sonstigen nicht von der Auftragnehmerin zu vertretenden Umständen nicht oder nur verspätet ausgeführt werden, so ist der Anspruch des Auftraggebers auf diese Leistung ausgeschlossen.

Der Auftraggeber kann nach Setzung einer angemessenen Frist zur Erfüllung vom Vertrag zurücktreten. § 323 Abs. 2 BGB gilt entsprechend.

- 8.3 Soweit die Haftung der Auftragnehmerin ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt das auch für die Haftung der Organe, Arbeitnehmer, Vertreter oder sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Auftragnehmerin.

9. HAFTUNG AUFTRAGGEBER

- 9.1 Der Auftraggeber haftet gegenüber der Auftragnehmerin für alle Schäden, die aus einer Vertragspflichtverletzung resultieren.

- 9.2 Der Auftraggeber haftet gegenüber der Auftragnehmerin auch für die von Dritten verursachten Beschädigungen, unsachgemäße Verwendung und für Diebstahl.

- 9.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Auftragnehmerin von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die durch die Verletzung seiner Vertragspflichten entstanden sind.

10. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, PREISE, AUFRECHNUNG

- 10.1 Sämtliche Preise, sofern nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet – verstehen sich als Nettopreise.
- 10.2 Die Rechnungen der Auftragnehmerin sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 10.3 Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern und für jede Mahnung pauschal € 5,00 Mahngebühren zu verlangen.
- Soweit die Auftragnehmerin einen höheren Schaden nachweisen kann, ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen.
- 10.4 Die Aufrechnung gegen Forderungen der Auftragnehmerin ist unzulässig, soweit die Forderung des Auftraggebers nicht unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder mit der Hauptforderung der Auftragnehmerin nicht synallagmatisch verknüpft ist.

11. VERGÜTUNGSANPASSUNG

- 11.1 Gegenüber Auftraggebern, die keine Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind, gilt:

Es ist das vereinbarte Entgelt zu bezahlen. Hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelten erhöht, gilt der höhere Preis. Liegt dieser 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.

Die Preise verstehen sich zzgl. der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer.

12. STORNIERUNG

- 12.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, bis sieben Werktage vor dem vereinbarten Anlieferungstermin kostenfrei zu stornieren.
- 12.2 Bei einer Stornierung ab dem 6. Werktag vor dem vereinbarten Anlieferungstermin ist der Auftraggeber verpflichtet an die Auftragnehmerin Stornokosten in Höhe von € 50,00 zzgl. jeweils geltender USt zu bezahlen.

13. ABTRETUNGSVERBOT

Die Ansprüche des Auftraggebers aus dem Vertragsverhältnis sind nicht übertragbar. Diese Regelung berührt nicht das Recht der Auftragnehmerin, sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten Dritter zu bedienen.

14. INFORMATIONEN DURCH AUFTRAGNEHMER

14.1 Sofern und soweit die Auftragnehmerin dem Auftraggeber Informationen hinsichtlich etwaiger öffentlich-rechtlichen Pflichten des Auftraggebers erteilt, handelt es sich dabei in keinem Fall um eine Rechtsberatung. Die Information erfolgt ausschließlich im Rahmen der eigenen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Auftragnehmerin.

Die Information erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen, erhebt aber ausdrücklich keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

14.2 Die Bereitstellung der Informationen durch die Auftragnehmerin kann die Einholung eines Rechtsrats eines qualifizierten Rechtsanwalts nicht ersetzen.

14.3 Die Verpflichtung des Auftraggebers nach Ziffer 7.4 bleibt unberührt.

15. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

15.1 Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllung- und Zahlungsort der Sitz der Auftragnehmerin.

15.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

16. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig, unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.